



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 62 vom 27.07.2022

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

OBU Ermächtigung Nr. 44

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Welsberg

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung „Didaktisches Lehrmaterial – Integration/Migration“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: bestmögliche Förderung der Kinder mit Integrationsbedarf bzw. Migrationshintergrund,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Buchladen am Rienztor ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 137,75 Euro inkl. MwSt. beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 137,75 Euro inkl. MwSt. abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Schulsprenghels Welsberg
Dir. Manfred Steiner

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Die Koordinatorinnen für Integration und Migration haben sich abgesprochen. Gezielte Materialien wurden direkt vor Ort ausgesucht. Es handelt sich um einen sehr geringen Anschaffungswert, sodass eine aufwändige Marktanalyse nicht effizient wäre.
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro. Der Wirtschaftsteilnehmer hat den letzten gleichartigen Auftrag nicht erhalten.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag beilegen.

B U C H L A D E N
a m R i e n z t o r

des Nöckler Johann
 Groß-Gerau-Promenade 12
 I-39031 Bruneck (BZ)
 Tel. | Fax ++39 0474 531 019
 MwSt.-Nr. IT02255580215
 Steuer-Nr. NCK JNN 58T26 D484R
 Bank: Raika Bruneck
 IBAN IT20 B 08035 58242 000300016446
 Internet: www.buch.it
 E-Mail: info@buch.it

An
 Schulsprengel Welsberg
 Schloßstrasse, 14
 39035 Welsberg

Angebot Nr. 62

Zahlungsbedingung: 60 Tage

Bruneck, 15. Juni 2022

Artikel	Verlag	ISBN 978-	Menge	Preis [€]	Rabatt [%]	Summe [€]	MwSt
Die DaZ-Wort-Bild-Karten: Kleidung	Persen	3-403-20212-7	1	10,90	5	10,36	22%
Die DaZ-Wort-Bild-Karten: Unterwegs	Persen	3-403-20216-5	1	10,90	5	10,36	22%
Die DaZ-Wort-Bild-Karten: Suupermarkt	Persen	3-403-20211-0	1	10,90	5	10,36	22%
Die DaZ-Wort-Bild-Karten: Zu Hause	Persen	3-403-20213-4	1	10,90	5	10,36	22%
Die DaZ-Wort-Bild-Karten: Mein Körper	Persen	3-403-20215-8	1	10,90	5	10,36	22%
Die DaZ-Wort-Bild-Karten: Schuule	Persen	3-403-20214-1	1	10,90	5	10,36	22%
Flasche/Kirschbaum, Die DaZ- Lernposter	Persen	3-403-20217-2	1	16,40	5	15,58	22%
Entradas, Schreiblehrgang: Kurze einfach Sätze	Persen	3-403-20270-7	1	23,60	5	22,42	NS
Wortschatz üben: Interaktive Übungen und Spiele	Klett	3-12-674887-2	1	17,60	5	16,72	NS
Grimm/Lundquist-Mog, Rumpelstizchen	Klett	3-12-674911-4	1	5,50	5	5,23	NS
Lundqvist-Mog, Dornröschen	Klett	3-12-674907-7	1	5,50	5	5,23	NS
Lundquist-Moge, Frau Holle	Klett	3-12-674908-4	1	5,50	5	5,23	NS
Lundquist-Mog, Froschkönig	Klett	3-12-674913-8	1	5,50	5	5,23	NS

Steuersätze	Grundlage	MwSt. [€]
22%	63,70	14,01
NS DPR 633/72 Art.74	60,04	0,00
		14,01

B U C H L A D E N

am Rienztor

des Nöckler Johann
Groß-Gerau-Promenade 12
I-39031 Bruneck (BZ)
Tel. | Fax ++39 0474 531 019
MwSt.-Nr. IT02255580215
Steuer-Nr. NCK JNN 58T26 D484R
Bank: Raika Bruneck
IBAN IT20 B 08035 58242 000300016446
Internet: www.buch.it
E-Mail: info@buch.it

An
Schulsprengel Welsberg
Schloßstrasse, 14
39035 Welsberg

Angebot Nr. 62

Zahlungsbedingung: 60 Tage

Bruneck, 15. Juni 2022

Summe [Netto]	123,74
Summe MwSt.	14,01
Summe [Brutto]	137,75

Die Daten zu Ihrer Person bzw. Firma werden händisch oder mittels Computer zur Durchführung Ihres Auftrages und zur Erfüllung der steuer- und verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen bearbeitet. Die Daten können, um den gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, auch an Dritte mitgeteilt werden. Der Rechtsinhaber der Datenbank ist: Nöckler Johann - Johann-Kerer-Str. 2 - I-39031 Bruneck. Dem Betroffenen stehen die Rechte lt. Art. 7, 8, 9 und 10 des D.Lgs. Nr. 196/2003 zu.